

**Dritter Aufruf zur Antragseinreichung
gemäß der „Förderrichtlinie Innovative Hafentechnologien II“
(IHATEC II-Förderrichtlinie)
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
(BMVI) vom 09.12.2020**

1. Förderzweck und Fördergegenstand

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beabsichtigt mit der Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie „Innovative Hafentechnologien II“ die deutschen Häfen bei technologischen, digitalen und sozialen Innovationen zu unterstützen, damit diese ihrer Funktion als Drehscheiben des nationalen und internationalen Warenaustauschs auch zukünftig gerecht werden können. Die Förderung soll einen Beitrag dazu leisten, mit Hilfe innovativer Hafentechnologien den Klima- und Umweltschutz zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Häfen zu stärken. Zudem sollen Logistikketten effizienter und die Vernetzung von Produktion und Logistik optimiert werden.

Das Programm zielt darauf ab, Produktinnovationen und neue Hafentechnologien einzuführen und im Markt zu etablieren, die digitale Infrastruktur zu verbessern, die stärkere Nutzung der IT in den Häfen und den Logistikketten voranzutreiben sowie IT-Systeme und IT-Sicherheit weiterzuentwickeln. Im Kontext innovativer Hafentechnologien sollen neue Arbeitsplätze geschaffen und bestehende gesichert werden.

Der vorliegende Aufruf bezieht sich auf die Förderung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie Durchführbarkeitsstudien, die nachweislich durch Entwicklung oder Anpassung innovativer Technologien oder von innovativen Konzepten einem oder mehreren der in Nr. 1.5 bis 1.8 der IHATEC II-Förderrichtlinie genannten Zwecke dienen und einem oder mehreren der in Nr. 4.2 der IHATEC II-Förderrichtlinie genannten Schwerpunkte zuzuordnen sind.

Der direkte Anwendungs- bzw. Wirkungsbezug im See- oder Binnenhafen muss bei allen Projekten ersichtlich werden.

2. Antragsberechtigte

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft¹, Anstalten öffentlichen Rechts, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, außeruniversitäre Einrichtungen, Ingenieurbüros sowie Konsortien/Verbünde der vorgenannten Einheiten, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel mindestens eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in

¹ Als „Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ gelten übliche nationale Unternehmensformen, die als zentrales Merkmal eine Gewinnerzielung verfolgen.

Deutschland haben (Nr. 5.1 der IHATEC II-Förderrichtlinie), dürfen unmittelbar als Skizzeneinreicher und später als Antragsteller auftreten.

Vorrangig sind Unternehmen der Hafenwirtschaft in Verbindung mit industriellen Entwicklungspartnern und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung angesprochen (Nr. 5.2 der IHATEC II-Förderrichtlinie).

3. Voraussetzungen der Förderung

Das jeweilige Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Überdies ist durch den/die Fördernehmer/in zu erklären, ob/ inwieweit für das Projekt anderweitig Fördermittel beantragt worden sind. Weitere Voraussetzungen der Förderung finden sich in den Nrn. 6.1ff. der Förderrichtlinie.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe. Eine Bagatellgrenze wird nicht angesetzt.

5. Verfahren

Es kommt ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung. Dem formalen Förderantrag geht dabei die Einreichung einer Projektskizze voraus. Skizzen sowie spätere Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind über das elektronische Antrags- und Angebotssystem des Bundes (easy-Online, unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline>) einzureichen.

In der ersten Verfahrensstufe werden vorläufige Projektskizzen inhaltlich bewertet. In der zweiten Verfahrensstufe werden die Einreicher der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Dieser wird einer fachlichen sowie einer formalen Prüfung unterzogen und rechtsmittelfähig beschieden. Die rechtsverbindliche Entscheidung über den Antrag und die Zuwendungshöhe erfolgt erst mit dem Zuwendungsbescheid.

Verfahrensstufe 1: Erste inhaltliche Prüfung

In einem ersten Verfahrensschritt ist eine Projektskizze einzureichen. Aus der Vorlage einer Projektskizze und der Mitteilung des Prüfergebnisses durch den zuständigen Projektträger kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die Projektskizze ist so zu gestalten, dass sie selbsterklärend ist und eine Beurteilung ohne weitere Recherchen zulässt. Projektskizzen dürfen einen Umfang von 15 DIN-A4-

Seiten inkl. Anlagen nicht überschreiten (mindestens 10 Pkt. Schriftgröße, 1,5-zeilig). Die Projektskizze ist in deutscher Sprache abzufassen.

Für die Projektskizze ist die folgende Gliederung zu verwenden – es steht den Antragsstellern frei, unter Berücksichtigung des genannten Maximalumfangs einer Projektskizze weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung ihres Vorschlags von Bedeutung sind:

1. Zusammenfassung des Projektvorschlags (Management Summary), max. 1 Seite
2. Problembeschreibung und Zielsetzung
 - Problemdarstellung
 - Ziele des Vorhabens (Beitrag zur Erreichung des Zweckes und zur Umsetzung der IHATEC II-Richtlinie) mit spezifischen, messbaren, akzeptierten, realistischen und terminierten Zielkriterien
3. Innovationspotenziale des Lösungsansatzes
 - Lösungsansatz und dessen Potenzial für das beschriebene Problem
 - Angabe relevanter Indikatoren für die Zielerreichung im Verbund mit Ist und Soll-Werten
 - Stand von Wissenschaft und Technik, bisherige eigene Arbeiten und relevante Aktivitäten anderer Akteure
4. Projektkonzept
 - Beschreibung des Vorhabens, Darstellung Projektschwerpunkte, Inhalte der Forschung und Entwicklung
 - Abschätzung der Nutzen-Kosten-Aspekte, auch unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzens für die deutsche Hafenwirtschaft
 - Kurzdarstellung des Projektkonsortiums, der Rollenverteilung und Kompetenzen der Projektpartner (bei mehr als fünf Partnern ist eine gesonderte Begründung erforderlich)
 - Arbeits- und Zeitplanung
 - Finanzierungsplanung (aufgeschlüsselt nach Verbundpartnern) inkl. Darstellung des aufzubringenden Eigenanteils
5. Verwertungskonzept
 - Wirtschaftliche Verwertungsplanung und –perspektive
 - Verwertungsplanung der Ziele zum Klima- und Umweltschutz
 - Einführungs- und Diffusionsstrategien
 - Einbindung von Nutzern/Betreibern
 - Potenziale für wissenschaftliche Verwertung

Bewertungsgrundlage für die erste inhaltliche Prüfung ist insbesondere der Beitrag zum in Nr. 1 der Förderrichtlinie beschriebenen Zweck sowie zu den unter Nr. 4.2 dargestellten Schwerpunkten. Darüber hinaus wird das Vorhaben auf die zu erwartenden ökonomischen Effekte, die Machbarkeit, den Förderbedarf und Alleinstellungsmerkmale bzw. den Grad der Innovation geprüft, die Expertise des Fördernehmers berücksichtigt und der Gesamteindruck der Projektskizze bewertet. Gemäß Nr. 10.3 der Förderrichtlinie

werden Verbundprojektvorschläge unter Federführung der Hafenwirtschaft prioritär behandelt. Hierbei wird die Kooperation verschiedener Unternehmen der Hafenwirtschaft unterschiedlicher Regionen zu gemeinsamen Zielsetzungen begrüßt.

Weiterhin werden bei nicht ausreichenden Finanzmitteln Projektvorschläge, die sich mit der unter Nr. 4.2 e) genannten Verbesserung der IT-Sicherheit zum Schutz sicherheitskritischer Infrastruktur befassen, bevorzugt behandelt. Sie müssen jedoch zwingend einem oder mehreren der in Nr. 1.5 bis 1.8 der IHATEC II-Förderrichtlinie genannten Zwecke dienen.

Die Bewilligungsbehörde kann sich bei Bedarf zur fachlichen Einschätzung eines Vorhabens Dritter bedienen.

Das Ergebnis der ersten inhaltlichen Prüfung der Projektskizzen wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

Verfahrensstufe 2: Fachliche und formale Prüfung

In einem zweiten, zeitlich nachgelagerten Verfahrensschritt ist von den Antragstellern der positiv bewerteten Projektskizzen ein förmlicher Förderantrag vorzulegen. In dem förmlichen Förderantrag muss der Finanzierungsplan detaillierter aufgeschlüsselt und mit fachlichen Ausführungen in der Vorhabenbeschreibung erläutert werden. Darüber hinaus müssen in der Vorhabenbeschreibung die Ziele des Projekts sowie insbesondere der Arbeits- und Verwertungsplan ausführlicher und konkreter dargestellt werden. Neben Aussagen auf Gesamtprojektebene sind dabei auch belastbare partnerspezifische Aussagen sowohl zum Arbeitsplan als auch zu den Verwertungsabsichten zu tätigen. Für die Vorhabenbeschreibung wird den betroffenen Projekten mit Eintritt in die Verfahrensstufe 2 eine Gliederung zur Verfügung gestellt. Die Aufschlüsselung des Finanzierungsplans erfolgt im Wesentlichen über das elektronische Antragssystem easy-Online.

Die fachliche und formale Prüfung der Antragsunterlagen umfasst auf inhaltlicher Ebene insbesondere eine Bewertung des Grades der Innovation, der Qualität der Projektbeschreibung sowie der Schlüssigkeit des Verwertungskonzeptes, der Effizienz und Handhabbarkeit der Projektorganisation, der Umsetzung der in Nr. 4.2 der Förderrichtlinie definierten Schwerpunkte sowie der in den Nrn. 1.5 bis 1.8 der Förderrichtlinie dargelegten Ziele. Weiterhin umfasst die Prüfung eine Plausibilitätsprüfung des detaillierten Finanzierungsplans, eine Bonitätsprüfung des Antragstellers und eine Prüfung auf zuwendungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Im weiteren Verfahren ist das Nachfordern ergänzender bzw. klarstellender Antragsunterlagen bzw. das Aufklären des Sachverhalts durch den Projektträger möglich. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen aus der Begutachtung der Projektskizze sind in den förmlichen Förderanträgen zu beachten und umzusetzen.

Für beide Verfahrensstufen gilt, dass Ausgaben, die durch die Antragstellung entstehen, können, nicht gefördert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer

eingereichten Projektskizze/ eines Projektantrages und evtl. weiterer vorgelegter Unterlagen, die im Rahmen des Antragsverfahrens eingereicht wurden.

6. Fristen

Für das Auswahlverfahren werden in der ersten Verfahrensstufe Projektskizzen berücksichtigt, die bis zum

15.03.2023

eingegangen sind.

Maßgeblich ist dabei das Datum der finalen Einreichung über easy-Online.

Projektskizzen, die nach dem 15.03.2023 eingehen, können nicht im Rahmen des vorliegenden Förderaufrufs berücksichtigt werden. Alle fristgemäß eingegangenen Projektskizzen stehen im Wettbewerb zueinander.

Parallel zur Einreichung über easy-Online sind die Skizzen auch postalisch beim zuständigen Projektträger einzureichen.

7. Beratung und technische Unterstützung

Auf der Internetseite des Förderprogramms www.innovativehafentechnologien.de werden Informationen zum Förderverfahren und ein begleitender Leitfaden veröffentlicht.

Weiterführende Beratung zum Prozess sowie zur Erstellung und Einreichung der Projektskizzen wird durch den zuständigen Projektträger IHATEC (TÜV Rheinland Consulting GmbH) erbracht.

Interessenten wird empfohlen, vor der Skizzeneinreichung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Kontaktdaten Projektträger

TÜV Rheinland Consulting GmbH
Zentralbereich Forschungsmanagement
Projektträger IHATEC
Am Grauen Stein
51105 Köln

Ansprechpartner

Dr. Silke Marré, Tel.: 0221/ 806 4174
Robert Kutz, Tel.: 030/ 75687 4201
Kontakt E-Mail: ihatec@de.tuv.com

Köln, den 01.12.2022

TÜV Rheinland Consulting GmbH
Projektträger IHATEC